

Tarifvertrag
zur Überleitung in das Kompetenzstufenmodell
(Ü-TV-KSt)

für die beschäftigten Ärztinnen und Ärzte
einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte
der Medizinischen Dienste

vom 03.02.2025

Zwischen der

Tarifgemeinschaft der Medizinischen Dienste

- einerseits -

und dem

Marburger Bund Bundesverband e.V.
Reinhardtstraße 36
10117 Berlin

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Verzeichnis der Änderungstarifverträge zum Ü-TV-KSt

TARIFVERTRAG zur Überleitung in das Kompetenzstufenmodell

**für die beschäftigten Ärztinnen und Ärzte
einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte
der Medizinischen Dienste
vom 03.02.2025**

geändert durch:

1. Änderungstarifvertrag vom 23.05.2026

Inkrafttreten 01.02.2026

Präambel

Dieser Überleitungs-Tarifvertrag ist erforderlich, weil die Stufenzuordnung der Beschäftigten der Medizinischen Dienste ab 01.01.2025 neu geregelt wird. Dabei wird insbesondere der Nachweis von Fortbildungspunkten aus der Anpassungsfortbildung zu einem Kriterium für die Stufenzuordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten der Medizinischen Dienste, die unter den Geltungsbereich des TV MD Version Ärzte (vormals MDK-T Version Ärzte) vom 15.03.2010 fallen und sich am 31.12.2024 in einem Beschäftigungsverhältnis mit einem Medizinischen Dienst befinden. Auch Beschäftigungsverhältnisse, die zu diesem Zeitpunkt - z. B. aufgrund von Elternzeit - ruhen, fallen unter den Geltungsbereich.

§ 2 Überleitungsregelungen

Beschäftigte erhalten die Vergütung, die ihrer Vergütungsgruppe gemäß § 15 TV MD Version Ärzte und ihrer Stufenzuordnung gemäß § 18 Absatz 1 TV MD Version Ärzte entspricht. Nach Erreichen der Erfahrungsstufe E4 erfolgt die Zuordnung zu einer Kompetenzstufe (K-Stufe) nach den Regelungen des § 18 Absatz 1 TV MD Version Ärzte sowie der nachfolgenden Überleitungs-Vergütungstabelle, die anstelle der Vergütungstabelle in Anlage 2 des TV MD Version Ärzte zu verwenden ist. Diese Überleitungs-Vergütungstabelle wird bei zukünftigen Tarifierpassungen analog zu der Vergütungstabelle in Anlage 2 des TV MD Version Ärzte angepasst. Dabei sind die künftigen Tarifierpassungen auch für die Erfahrungsstufen E3 und E4 vorzunehmen.

Ab 01.02.2026 gilt folgende Überleitungs-Vergütungstabelle:

Erfahrungsjahre	Einstiegs- stufe E, Jahr 1	E1, Jahr 2 und 3	E2, Jahr 4 ff	E3 Ü, Jahr 7, 8, 9	E4 Ü, ab Jahr 10	Erhöhungs- betrag 2,5 %	K1	K2	K3	K4	Leistungsorientierte Vergütungsspanne	L max. nach § 17 b
Vergütungsgruppe												
16	10.266	10.607	10.952			274	11.226	11.500	11.774	12.048	11.843 bis 12.280	460
16 Ü	10.266	10.607	10.952	11.225	11.498				11.774	12.048	11.843 bis 12.280	460
15	9.803	10.129	10.455			261	10.716	10.977	11.238	11.499	11.308 bis 11.726	439
15 Ü	9.803	10.129	10.455	10.720	10.979				11.238	11.499	11.308 bis 11.726	439
14	8.978	9.280	9.581			240	9.821	10.061	10.301	10.541	10.364 bis 10.746	402
14 Ü	8.978	9.280	9.581	9.819	10.062				10.301	10.541	10.364 bis 10.746	402
13	8.089	8.359	8.631			216	8.847	9.063	9.279	9.495	9.335 bis 9.679	363
13 Ü	8.089	8.359	8.631	8.847	9.063				9.279	9.495	9.335 bis 9.679	363
12	7.298	7.542	7.783			195	7.978	8.173	8.368	8.563	8.423 bis 8.734	327
12 Ü	7.298	7.542	7.783	7.976	8.178				8.368	8.563	8.423 bis 8.734	327

Ab 01.08.2026 gilt folgende Überleitungs-Vergütungstabelle:

Erfahrungsstufe	Einstiegs- stufe E, Jahr 1	E1, Jahr 2 und 3	E2, Jahr 4 ff	E3 Ü, Jahr 7, 8, 9	E4 Ü, ab Jahr 10	Erhöhungs- betrag 2,5 %	K1	K2	K3	K4	Leistungsorientierte Vergütungsspanne	L max. nach § 17 b
Vergütungsgruppe												
16	10.451	10.798	11.149			279	11.428	11.707	11.986	12.265	12.056 bis 12.501	468
16 Ü	10.451	10.798	11.149	11.427	11.705				11.986	12.265	12.056 bis 12.501	468
15	9.979	10.311	10.643			266	10.909	11.175	11.441	11.707	11.512 bis 11.937	447
15 Ü	9.979	10.311	10.643	10.913	11.177				11.441	11.707	11.512 bis 11.937	447
14	9.140	9.447	9.753			244	9.997	10.241	10.485	10.729	10.550 bis 10.940	410
14 Ü	9.140	9.447	9.753	9.996	10.243				10.485	10.729	10.550 bis 10.940	410
13	8.235	8.509	8.786			220	9.006	9.226	9.446	9.666	9.503 bis 9.853	369
13 Ü	8.235	8.509	8.786	9.006	9.226				9.446	9.666	9.503 bis 9.853	369
12	7.429	7.678	7.923			198	8.121	8.319	8.517	8.715	8.575 bis 8.891	333
12 Ü	7.429	7.678	7.923	8.120	8.325				8.517	8.715	8.575 bis 8.891	333

* Die Überleitung gilt für alle Beschäftigten, die vor dem 01.01.2025 im Medizinischen Dienst tätig waren.

Die Tarifparteien sind sich darüber einig, dass die vorstehenden Tabellen nicht mit der K4 enden, sondern weitere K-Stufen entsprechend der tarifvertraglichen Regelungen von den Beschäftigten erreicht werden können. Deren Abbildung ist vorliegend aus Darstellungsgründen zugunsten der Übersichtlichkeit unterblieben.

§ 3 Informationspflichten

Die Beschäftigten sind vom Medizinischen Dienst über die Möglichkeit des Erwerbs von Fortbildungspunkten zu informieren.

§ 4 Opt-out-Klausel

- (1) Beschäftigte, die vor dem 01.01.2025 im Medizinischen Dienst tätig waren und zu diesem Zeitpunkt der Erfahrungsstufe E4 zugeordnet sind, haben die Möglichkeit, während eines Übergangszeitraums vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2032 auf die Anwendung des Kompetenzstufen-Modells auf ihre Person zu verzichten („Opt-out“). Das bedeutet, dass sie nicht den Regeln des § 18 Absatz 1 TV MD Version Ärzte hinsichtlich der K-Stufen und des § 24 TV MD Version Ärzte zum Erwerb von Fortbildungspunkten und der späteren Zuordnung zu Kompetenzstufen (K-Stufen) unterfallen. Gleiches gilt für Beschäftigte, die ab einem Zeitpunkt nach dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2032 die Erfahrungsstufe E4 erreichen werden, ab der Zuordnung zu der Erfahrungsstufe E4.
- (2) Beschäftigten, die sich für das „Opt-out“ entschieden haben, werden im Übergangszeitraum gemäß Absatz 1, kalenderjährlich jeweils 2 arbeitsfreie „Optionstage“ gewährt. Diese Optionstage sollen zur Stärkung der Arbeitsfähigkeit, beispielsweise durch Selbststudium, Fortbildung oder Erholung sinnvoll genutzt werden. Optionstage sind zu behandeln wie Erholungsurlaub: Die §§ 27, 28, 29 TV MD Version Ärzte sind anzuwenden.
- (3) Nach Ablauf des Übergangszeitraums gemäß Absatz 1 gelten die Regelungen der §§ 18 und 24 TV MD Version Ärzte zum Kompetenzstufen-Modell für alle Beschäftigten.
- (4) Die Entscheidung über den Verzicht auf die Anwendung des Kompetenzstufen-Modells während des Übergangszeitraums gemäß Absatz 1 liegt bei der/dem Beschäftigten. Sie ist dem Arbeitgeber durch die Beschäftigte/den Beschäftigten, die/der der Erfahrungsstufe E4 zugeordnet ist, bis zum Stichtag 30.09.2025 formlos in Textform mitzuteilen. Beschäftigte, die die Erfahrungsstufe E4 in dem Zeitraum 01.10.2025 bis 31.12.2032 erreichen, können den Verzicht auf die Anwendung des Kompetenzstufen-Modells erklären, sobald sie die Erfahrungsstufe E4 erreicht haben. Die Beschäftigten sind während des Übergangszeitraumes an die getroffene Entscheidung gebunden. Erhält der Arbeitgeber bis zu dem vorstehenden Stichtag keine entsprechende Mitteilung, wird das Kompetenzstufen-Modell auf diese Person angewendet. Beschäftigte, die ihre Erklärung über den Verzicht auf die Anwendung des Kompetenzstufen-Modells im Jahr 2025 oder 2026 abgegeben haben, sind berechtigt, ihre Erklärung zum 01.01.2029 einmalig zu ändern.

Protokollnotiz:

Die Einführung eines Kompetenzstufen-Modells stellt einen Paradigmenwechsel dar, von einer Systematik, die Erfahrung und Betriebstreue honoriert, hin zu einem Modell, das zusätzlich auch dem

kontinuierlichen Kompetenzerwerb Rechnung trägt. Naturgemäß kann dies für die Bestandsbeschäftigten in der Umstellungsphase je nach Betriebszugehörigkeit und Renteneintrittsdatum zu unterschiedlichen Expektanzen führen. Um eine gute Akzeptanz für das Kompetenzstufen-Modell bei allen Beschäftigten zu gewährleisten, vereinbaren die Tarifvertragsparteien übergangsweise diese Opt-out-Klausel.

§ 5 Schlussbestimmungen

Der Tarifvertrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft.